Stiftung Umweltenergierecht

Perspektiven der Flächenbereitstellung für die Windenergie

Aktuelles aus der Gesetzgebung

Rostock Wind
Dr. Nils Wegner, LL.M. (Stockholm)
11.08.2023

Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- Beratung in Gesetzgebungsprozessen

Agenda

Wo der Gesetzgeber …

- Was bringt die neue Länderöffnungsklausel in § 3 WindBG?
- Können Kommunen wegen § 245e Abs. 5 BauGB nun immer zusätzliche Flächen ausweisen?
- Wie wird sich die „RED III“ auf die Flächenausweisung auswirken?
- Fazit

…tätig geworden ist

…tätig werden wird

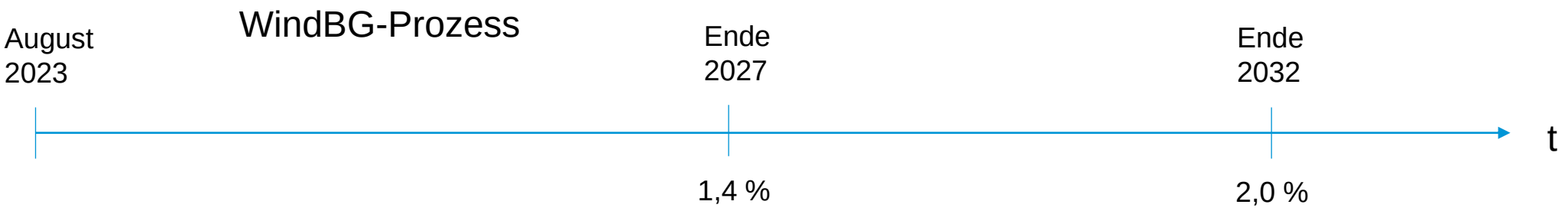

Was bringt die neue Länderöffnungsklausel in § 3 WindBG?

Öffnungsklausel per Omnibus-Verfahren

- Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher, umweltrechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze

Bundesgesetzblatt
Teil I
2023 Ausgegeben zu Bonn am 2. August 2023 Nr. 202
Gesetz
zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher, umweltrechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze
Vom 26. Juli 2023
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
   „Dabei sind bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 1 und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 2 auszuweisen; soweit ein Land von Absatz 4 Gebrauch gemacht hat, ersetzen die durch das Land erhöhten Flächenbeitragswerte und vorgezogenen Stichtage die entsprechenden in der Anlage genannten Flächenbeitragswerte und die entsprechenden im ersten Teilsatz und in der Anlage aufgeführten Stichtage.“

- Ermächtigung der Länder in § 3 Abs. 4 WindBG; Änderung der Anlage

Regelungsgehalt der Öffnungsklausel

- Was gilt bislang
  - Flächenbeitragswerte des WindBG schon bislang allein als Mindestwerte mit Höchstfristen
  - Festlegung höherer Beitragswerte und Vorziehen von Fristen war schon bislang den Ländern möglich, **aber**
  - Bislang war unklar, ob Versäumnis einer landesrechtlich vorgezogenen Frist auch Rechtsfolgen nach § 249 Abs. 7 BauGB auslösen kann, also zur landesweiten Geltung der Außenbereichsprivilegierung (§ 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 BauGB) führt
- Was ist neu
  - Landesrechtlich abweichend bestimmte Fristen „ersetzen […] die […] in der Anlage geregelten“ Flächenbeitragswerte und Stichtage
  - Landesrechtliche Festlegungen auch für „Sanktionen“ nach § 249 Abs. 7 BauGB maßgeblich

Praktische Relevanz

- Bedeutung in all denjenigen Ländern, die von Beitragswerten und Fristen nach WindBG freiwillig abweichen – bislang überwiegend Ankündigungen

Land	Landesrechtlicher Beitragswert	WindBG Ende 2027	WindBG Ende 2032
Baden-Württemberg	1,8 % Ende 2025	1,1 %	1,8 %
Mecklenburg-Vorpommern	2,1 % Ende 2027	1,4 %	2,1 %
Niedersachsen	2,2 % Ende 2026	1,7 %	2,2 %
Nordrhein-Westfalen	1,8 % Ende 2025	1,1 %	1,8 %
Saarland	1,8 % Ende 2027	1,1 %	1,8 %
Sachsen	2,0 % Ende 2027	1,3 %	2,0 %

Wenn Länder von § 3 Abs. 4 WindBG Gebrauch machen, hat dies nun auch Folgen…

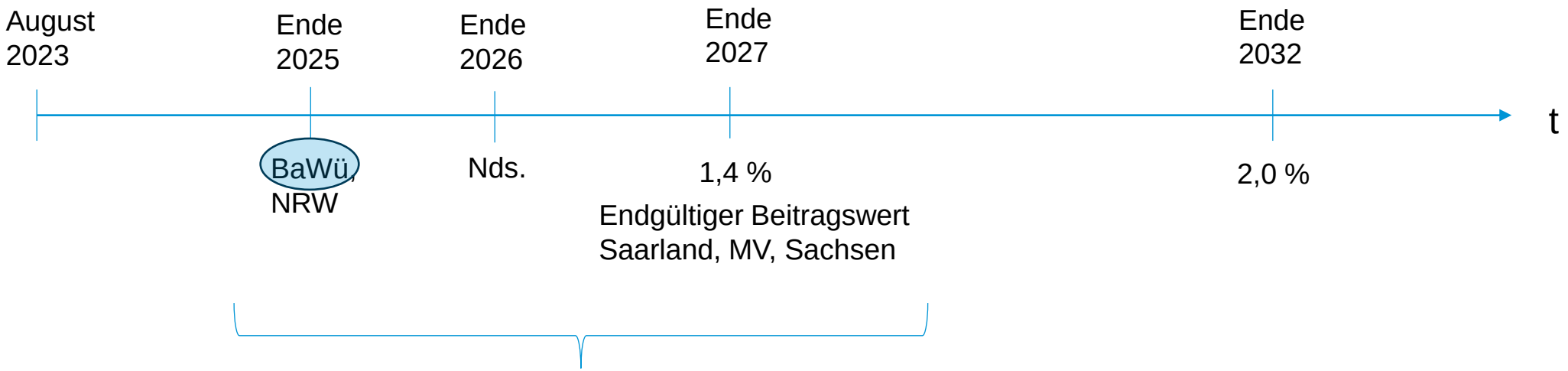

§ 249 Abs. 7 BauGB: landes- bzw. gebietsweite Geltung der Außenbereichsprivilegierung bei Zielverfehlung

Können Kommunen wegen § 245e V BauGB nun immer zusätzliche Flächen ausweisen?

Wo liegt das Problem? Unterscheidung von Zeiträumen

- Wo Konzentrationszonenplanungen auf Regionalplanungsebene fortbestehen (§ 245e I BauGB), können Kommunen in den Ausschlussbereichen keine Flächen für die Windenergie ausweisen, wenn sie nicht zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte zuständig sind (dann § 249 V BauGB)
  - *Relevanter Zeitraum*: von heute bis zum Erreichen des (Zwischen-) Ziels nach WindBG im jeweiligen Plangebiet
  - *Wer ist betroffen*: Kommunen in Ländern mit bislang abschließender Planung auf Regionalplanungsebene (Bayern, Hessen, Thüringen, Sachsen, [Brandenburg], Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Teile Niedersachsens)
- Unsicherheiten bestehen zudem für die Zeit nach Erreichen des (Zwischen-) Ziels
  - Aktuell unklar, ob Regionalplanung auf bundesrechtlicher Grundlage in Zukunft noch eine Ausschlusswirkung gegenüber Kommunen entfalten kann
  - Unklarheit, in welchen Ländern eine solche Ausschlussplanung überhaupt geplant ist

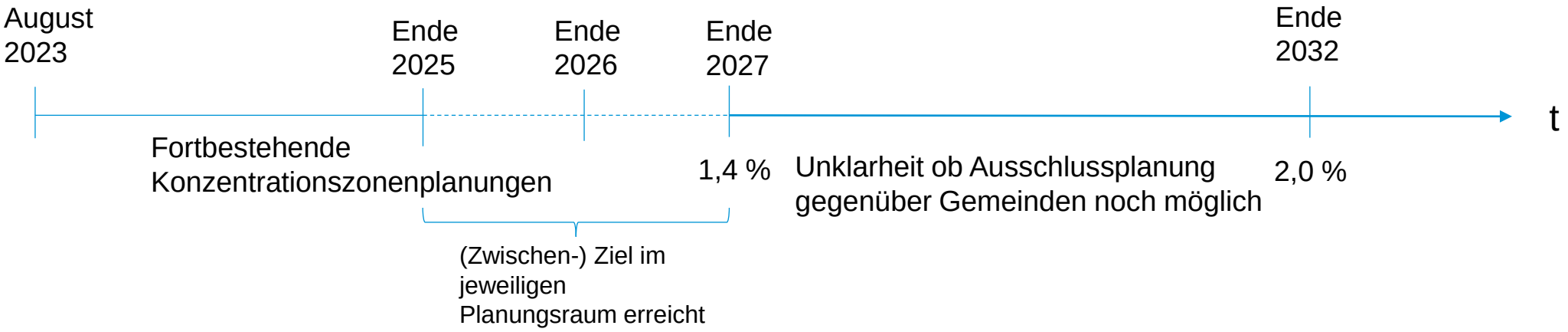

Gesetzliche Regelung in § 245e Abs. 5 BauGB

Voraussichtlich allein Stadtstaaten und Kommunen im Saarland

3. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt."

Weil die Ausschlusswirkung der fortbestehenden Planung dem entgegensteht

Also nicht lediglich einen Ausschlussbereich, sondern eine anderweitige unvereinbare Raumnutzung /-funktion vorsieht

Also bis zum Erreichen des (Zwischen-) Ziels und spätestens Ende 2027

Zielabweichung nach § 245e V BauGB i. V. m. § 6 II ROG

- Antrag auf Zielabweichung „soll“ stattgegeben werden: Sog. intendiertes Ermessen – Behörde muss besondere Gründe anführen können, wenn sie ablehnen will
- Sonst bestehende unscharfe Tatbestandsvoraussetzungen nach § 6 II ROG der
  - Raumordnerischen Vertretbarkeit und
  - dass Grundzüge der Planung nicht berührt werden dürfen,

  gelten nicht
- Erfordernis eines Gebiets „für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen“ setzt anderweitige positive Planung voraus
- Aber: Antragsverfahren für Kommune erforderlich, was Zeit kostet
- Aber: Keine Regelung wie beim Repowering (§§ 245e III, 249 III BauGB), wo unmittelbar kraft Gesetzes die Flächen für Windenergievorhaben geöffnet werden

Unsicherheiten nach der (Zwischen-)Zielerreichung bleiben

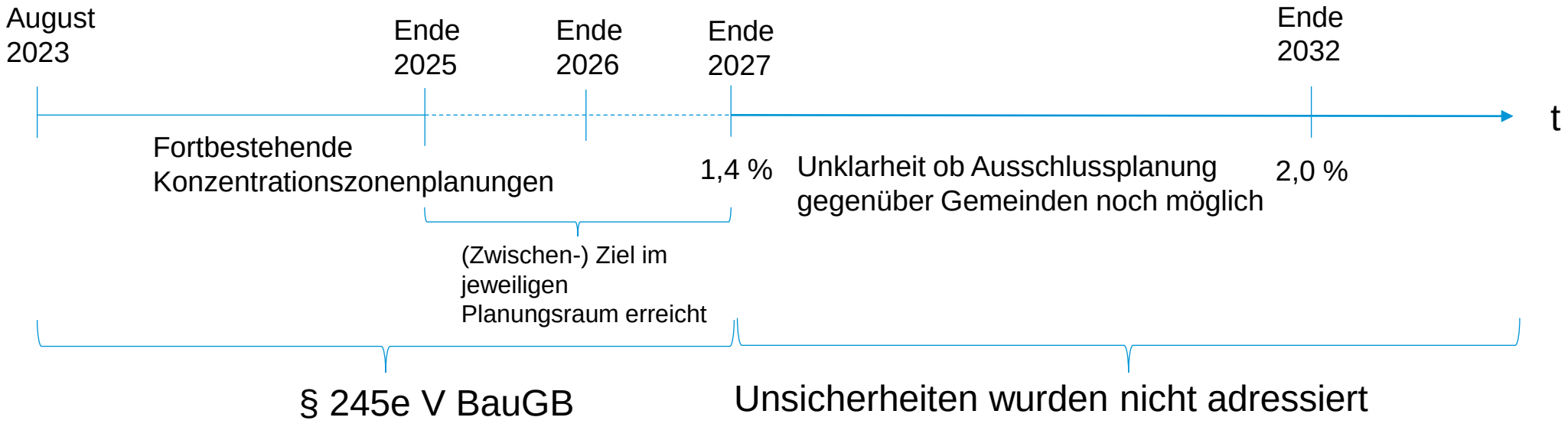

- Länder sollten sich erklären, ob sie in Zukunft noch mit Ausschlusswirkung arbeiten wollen (und ob ggf. hierfür eine landesrechtliche Grundlage geschaffen wird)
- Kommunen brauchen Sicherheit, ob ihre Planungen auch über das Erreichen des Zwischenziels hinaus möglich sind und fortbestehen

Stiftung Umweltenergierecht

Wie wird sich die „RED III“ auf die Flächenausweisung auswirken?

Die EE-Beschleunigungsgebiete (vormals go-to-Gebiete) der RED III

- Gemeinsames Verfahren zu RED III und RED IV (= „RED III“), vorläufige Einigung März 2023, Beschluss durch EU Parlament; Verabschiedung durch Rat steht noch aus
  - Zielerhöhung, Systemintegration; überwiegendes öffentliches Interesse; Organisation Genehmigungsverfahren
  - „**EE-Beschleunigungsgebiete**“:
    - Zweistufiges Auswahlverfahren („EE-Gebiete“ für Ausbauziel und darin „EE-Beschleunigungsgebiete“ für besondere Beschleunigung)
    - Erleichterungen für Genehmigungsverfahren (Wegfall von UVP/Artenschutz-/Gebietsschutz-/Gewässerschutz-Prüfung) für Vorhaben in Beschleunigungsgebieten
- Inkrafttreten im Herbst 2023; teilweise Überschneidung mit Notfall-VO bis Ende Juni 2024 und der Umsetzung von Art. 6 Notfall-VO in § 6 WindBG
- Übergangsregelung nach Art. 15c Abs. 4 RED III, wonach innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten bereits national ausgewiesene Gebiete zu Beschleunigungsgebieten erklären können

Was sind EE-Beschleunigungsgebiete (vormals go-to-Gebiete)?

Art. 2 Nr. 9a RED III: bezeichnet einen bestimmten **Standort oder ein bestimmtes Gebiet an Land**, auf See oder in Binnengewässern, der bzw. das von einem Mitgliedstaat als für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen besonders geeignet **ausgewiesen** wurde

Auswahl von EE-Beschleunigungsgebieten

Zweistufiges Gebietsauswahlverfahren

1. Stufe

Art. 15b: Kartierung der Gebiete, die für die nationalen Beiträge zum Ziel für erneuerbare Energie bis 2030 benötigt werden („**EE-Gebiete**“)

→ Kartierung innerhalb **18 Monate nach Inkrafttreten (*ggf. bis Ende März 2025*)**

→ Gebiete müssen erwarteten Zielpfaden und geplanter installierter Gesamtleistung nach nationalen Energie- und Klimaplänen nach Art. 3 und 14 der VO (EU) 2018/1999 entsprechen

→ Gebietsauswahl **anhand Energiefaktoren** (Verfügbarkeit von EE-Quellen, Erzeugungspotenzial, Energienachfrage, vorhandene/künftige Netz-/Speicherinfrastruktur etc.) → „Energy and Industry Geography Lab“ (EIGL), https://ec.europa.eu/energy-industry-geography-lab

2. Stufe

Art. 15c: Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie („**EE-Beschleunigungsgebiete**“)

→ Gebietsausweisung innerhalb **27 Monate nach Inkrafttreten (*ggf. bis Ende 2025*)** mit SUP (ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung), Öffentlichkeitsbeteiligung; Ausweisung als eine „Untergruppe“ der EE-Gebiete.

→ Gebietsauswahl **anhand Umweltfaktoren:** bei EE-Nutzung sind „voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten“ (= SUP-Maßstab), vorrangig künstliche und bebaute Flächen, ausgenommen bestimmte empfindliche Gebiete → „Energy and Industry Geography Lab“ (EIGL)

Auswahl von EE-Beschleunigungsgebieten nach Art. 15c Abs. 1 a (I)

- Ausweisung ausreichend homogener Land-, Binnenwasser- und Seegebiete, „in denen in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets bei der Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie **keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten** sind“
  - Ermittlung über strategische Umweltprüfung (SUP)
  - **„Achtung“!:** Überschreitung der **Erheblichkeitsschwelle** verhindert die Ausweisung als EE-Beschleunigungsgebiet (Art. 15 Abs. 1 (a) RED III; bislang nur Abwägungsbelang); Erheblichkeitsschwelle nicht definiert und in bisheriger Praxis häufig schnell überschritten
  - Aber: „**Signifikante“ Gesamtgröße der EE-Beschleunigungsgebiete** ist anzustreben. Auch mit Blick auf Beitrag zur Zielerreichung (Art. 15c Abs. 3 RED III); „Ob“ der Ausweisung zudem nicht zur Disposition des Mitgliedstaats

Auswahl von EE-Beschleunigungsgebieten nach Art. 15c Abs. 1 a (II)

- **Hierzu Auswahl vorrangig künstlicher und bebauter Flächen**
  - wie Dächer, Gebäudefassaden, Verkehrsinfrastrukturflächen und Umgebung, Parkplätze, Landwirtschaftsbetriebe, Abfalldeponien, Industriestandorte, Bergwerke, künstliche Binnengewässer, degradierte Flächen

- **Herausnahme bestimmter empfindlicher Gebiete**
  - Natura-2000-Gebiete, Schutzgebiete für Natur/biologische Vielfalt, Hauptzugrouten für Vögel und Meeressäuger, sonstige empfindliche Gebiete; **Rückausnahme**: künstlich/bebaut

- **Auswahl/Ermittlung auf Grundlage von** z. B. Empfindlichkeitskarten für Wildtiere, Natura-2000 Daten o.ä.

Minderungsmaßnahmen auf Planungsebene, Art. 15c Abs. 1 (b)

- Festlegung geeigneter Regelungen inklusive Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, um negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zu reduzieren

Konzeptioneller Unterschied zu Art. 6 Notfall-VO, wo wegen Anknüpfung an bestehende Gebiete Minderungsmaßnahmen erst auf Projektebene festgelegt werden

- Regelungen müssen Besonderheiten des Beschleunigungsgebiets, der vorgesehenen Technologie und der identifizierten Umweltauswirkungen reflektieren
- Verhältnismäßige und rechtzeitige Anwendung der Maßnahmen ist sicherzustellen
- Bei Einhaltung der entsprechenden Maßnahmen auf Projektebene greift Vermutung für Vereinbarkeit des Projekts (Art. 15c Abs. 1 (b) S. 4 RED III) mit
  - Art. 6 Abs. 2 und 12 Abs. 1 FFH-RL
  - Art. 5 Vogelschutz-RL
  - [Art. 4 Abs. 1 (a) (i) und (ii) WRRL]

Erleichterungen für EE-Vorhaben in Beschleunigungsgebieten

Erleichterungen für EE-Vorhaben in Beschleunigungsgebieten

- **Erleichterungen in EE-Beschleunigungsgebieten** sind mit denen der Nofall-VO/§ 6 WindBG **nicht identisch** und noch **unter Umsetzungsvorbehalt**
  - In Beschleunigungsgebieten entfallen **UVP- und FFH-Verträglichkeitsprüfung** sowie insbes. **Prüfung des besonderen Artenschutzes**; Vermutung für Vereinbarkeit, wenn Minderungsmaßnahmen von Vorhaben eingehalten werden, Art. 15c Abs. 1 (b) S. 4 RED III, **aber**
  - **Vorhabenbezogener Screeningprozess** und **anschließende Prüfung** kann Vermutung für Einhaltung des (FFH-)Artenschutzes wiederlegen; soweit Minderungsmaßnahmen nicht ausreichen, normale Anwendbarkeit des nationalen (FFH-)Artenschutzrechts, Art. 16a Abs. 4, 5 RED III, **aber**
  - **Achtung!: Unanwendbarkeit der Überprüfung nach dem Screening** kann für einzelne Arten von EE-Vorhaben (Wind und/oder Solar) durch Mitgliedstaat angeordnet werden, u. a. wenn erforderlich zum Erreichen der Klima- und Erneuerbaren-Ziele, Art. 16a Abs. 5 UAbs. 2 RED III
- Insoweit besteht erheblicher Spielraum bei der Umsetzung ins deutsche Recht

Umsetzungsspielräume und Umsetzung für PV-FFA ins deutsche Recht

Übersicht: Vorgaben und Umsetzungsspielraum RED III

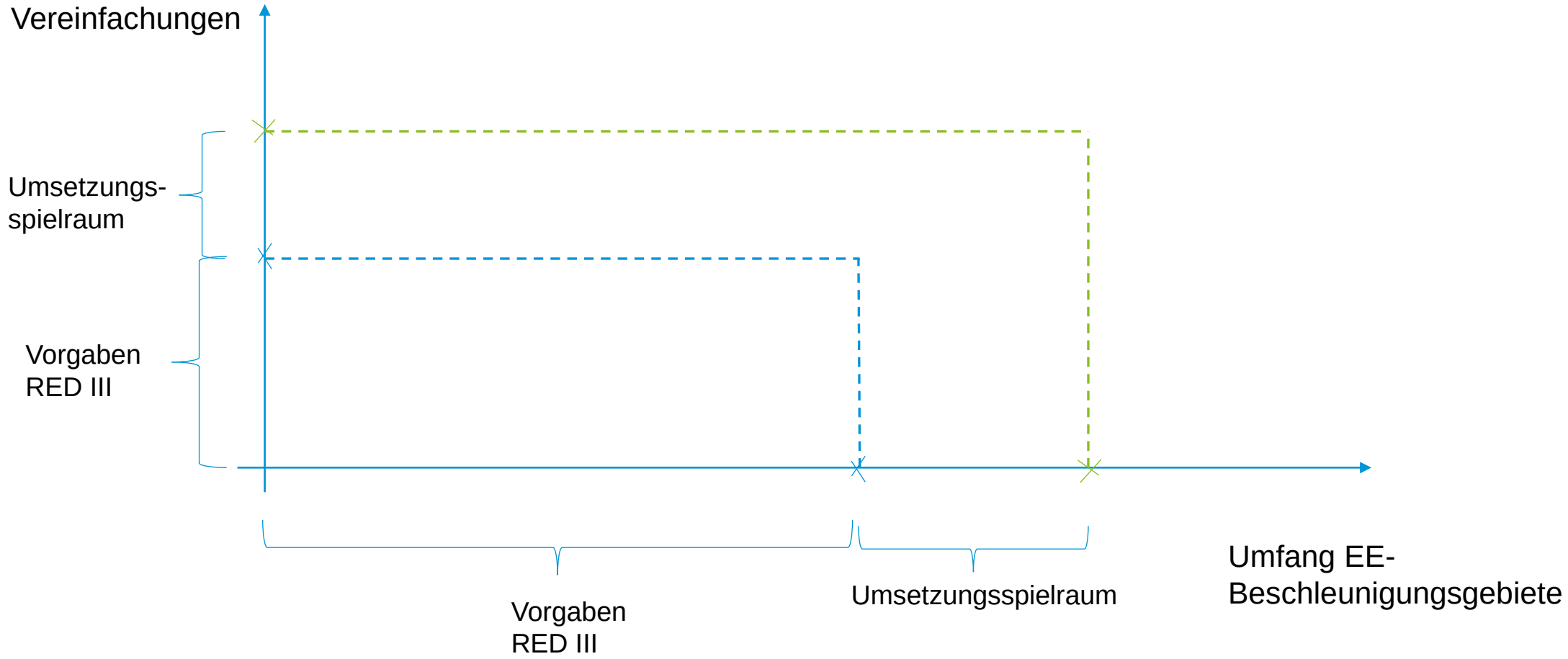

Umsetzung der RED III ins deutsche Recht

- Wie können die Beschleunigungsgebiete im nationalen Recht implementiert werden, dass sie zu einer Beschleunigung des Windenergieausbaus führen…
- … auf Planungsebene…
  - …, so dass **Beschleunigungsgebiete in signifikantem Umfang** entstehen und die notwendigen **Minderungsmaßnahmen** festgelegt werden, ohne die laufenden Planungsverfahren zur Umsetzung der Vorgaben des WindBG zu verzögern
  - **Integration der Entscheidung** in Planungsverfahren oder **eigenständiges Verfahren**? **Dezentrale** oder **zentrale Lösung**?
- … auf Zulassungsebene…
  - so dass Beschleunigung tatsächlich stattfindet und nicht durch Screeningverfahren zurückgeworfen werden
  - Vorkehrungen bei **Ausgestaltung des Screeningverfahrens**? **Verzicht auf Screeningverfahren** für Windenergievorhaben insgesamt oder bei bestimmten Gruppen?

Zusammenfassung

Zusammenfassung

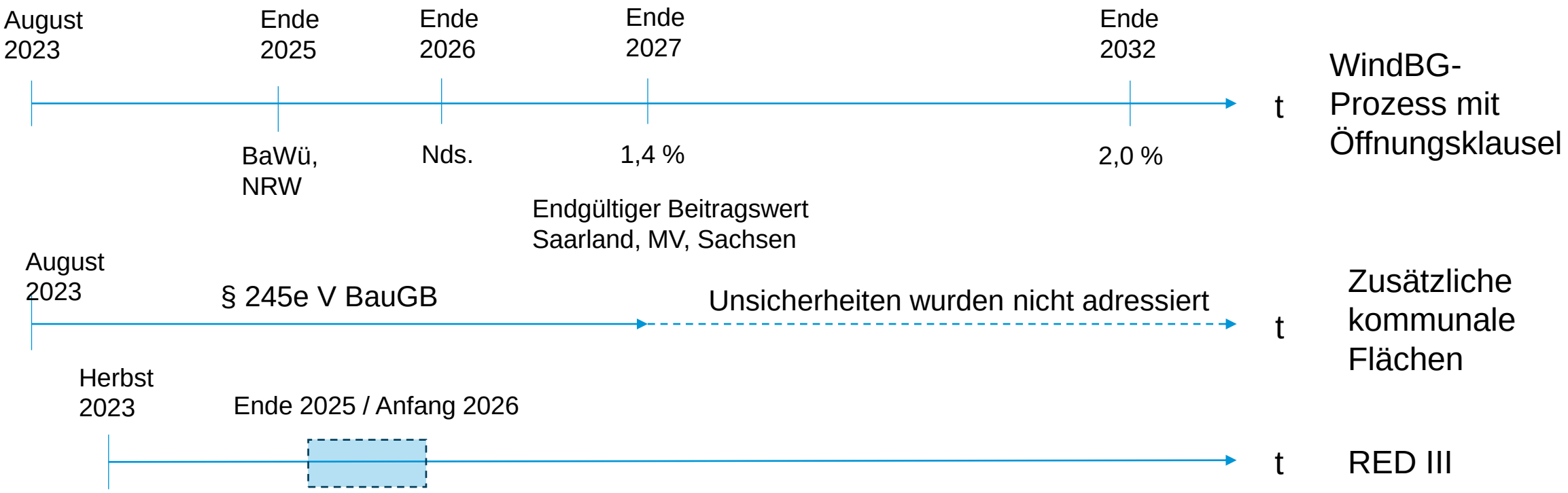

Bleiben Sie auf dem Laufenden

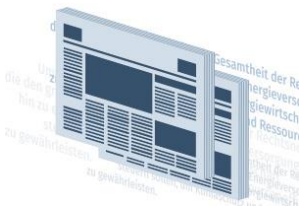

Newsletter
Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen

Webseite
www.umweltenergierecht.de als Informationsportal

Social Media
aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn

25. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht

Energie- und Klimaschutzrecht im „new normal“

Halbzeitbilanz der Legislaturperiode mit Ausblick in Zeiten neuer Knappheiten

Congress Centrum Würzburg, Pleichertorstraße, 97070 Würzburg

28. September 2023

Unterstützen Sie unsere Forschung

Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Um weiterhin als Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende wichtige Impulse setzen zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung! Ihre Spende fördert unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.

Kontakt

Hannah Lallathin
Referentin Fundraising
lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83
BIC: BYLADEM1SWU

Stiftung
Umweltenergierecht

Dr. Nils Wegner, LL.M. (Stockholm)

wegner@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-20

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469